



Schulamt für den Hochsauerlandkreis - Eichholzstraße 9 - 59821 Arnsberg

An die  
Schulleitungen der  
Grund-, Haupt- und Förderschulen  
im Hochsauerlandkreis

Verwaltungsgebäude Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg  
Organisationseinheit Schulamt  
Sachbearbeiter/in Frau Koschewski  
Telefondurchwahl 02931 94-4101  
Telefax 02931 94-4111  
E-Mail annette.koschewski@hochsauerlandkreis.de  
Zimmer-Nr. 153  
Aktenzeichen 23/40 41 16  
Datum 28.04.2020

### **Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

gemäß § 13 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) vom 29.04.2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juli 2016 (GV. NRW. Nr. 23, S. 625)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie bedingten schulischen Bedingungen erhalten Sie mit diesem Schreiben Hinweise für die Durchführung der Verfahren gem. AO-SF

Es gelten folgende **Rahmenbedingungen** (Empfehlung Dez.48 bei der Bezirksregierung Arnsberg):

- Eine face-to-face-Testung von Schüler/innen ist nicht möglich.
- Auch eine Beobachtung der Schülerin / des Schülers in der Schule ist derzeit nicht möglich.
- Gespräche im Gutachterteam und mit Erziehungsberechtigten sind unter Beachtung der jeweils durch die Bundesregierung angeordneten Abstands- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum zu führen.
- Das Gesundheitsamt kann derzeit keine Untersuchungen im Rahmen des AO-SF-Verfahren durchführen.

Im Hinblick auf die **zu erstellenden Gutachten** ist folgende **Priorisierung** vorzunehmen:

1. Anträge auf Einschulung in eine Förderschule vor Schulbeginn (Schulanfänger).
2. AO-SF-Verfahren in der Schuleingangsphase mit Antrag auf einen zieldifferenten Bildungsgang.
3. AO-SF-Verfahren in Klasse 3 der Grundschulen (Diese müssen im aktuellen Schuljahr unbedingt beschieden werden, damit sie zu Beginn des kommenden Schuljahres in die Koordination des Übergangs in die weiterführenden Schulen berücksichtigt werden können).
4. Anträge von Schulen, die durch die erste, zweite und dritte Priorität nicht abgedeckt sind, denn hier ist von einer intensiveren Beratung der Eltern auszugehen.

**Bankverbindung**

5. Anträge von Eltern auf Feststellung eines zieldifferenten Bildungsgangs, denn hier können Abschluss- und Versetzungsfragen betroffen sein.
6. Alle anderen Anträge, die im aktuellen Jahrgang 4 der Grundschulen oder in den weiterführenden Schulen beantragt werden, haben keine vorrangige Relevanz, da der Übergang in die weiterführenden Schulen bereits koordiniert wurde und die Ressourcensteuerung in der Sekundarstufe I mit Klasse 5 abgeschlossen ist.

Bei bereits erteilten Beauftragungen erfolgt die vorgesehene Priorisierung in schulinterner Abstimmung in Verantwortung der Schulleitungen.

Bei noch nicht an die Schulen versendeten Beauftragungen nimmt das Schulamt für den Hochsauerlandkreis diese vor.

Für die **Erstellung der Gutachten nach Aktenlage** ergeben sich folgende Regelungen:

- Beide Gutachter/innen erstellen aufgrund der vorliegenden Berichte ein sonderpädagogisches Gutachten, das mit einer Entscheidungsempfehlung für die Schulaufsicht endet.
- Soweit dieses nach übereinstimmender Ansicht der Gutachter/innen im Einzelfall nicht möglich sein sollte, ist die Schulaufsicht zu unterrichten.
- Bei der Gutachtenerstellung ist das dialogische Verfahren umzusetzen und auch ein Elterngespräch zu führen. Dieses ist zu dokumentieren.
- Sollten die Eltern nicht persönlich am Abschlussgespräch teilnehmen (z.B. weil die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind), kann dies auch in einem Telefonat erfolgen. In diesem Fall erfolgt die Zusendung des Abschlussbogens/der Elternklärung postalisch, nachdem mit den Eltern telefoniert wurde. Hier ist zu beachten, dass die Eltern mit beiden Gutachter/innen sprechen sollten (Denkbar ist ein Telefonat, für das die Gutachter/innen sich treffen und nacheinander mit den Eltern telefonieren). Das Ergebnis des Telefonats wird dann auf dem Bogen festgehalten und der Bogen von den Eltern unterschrieben bzw. eine Kopie an diese verschickt.
- Das Gutachten ist wie immer von beiden Gutachter/innen unter einem Datum zu unterschreiben.
- Der Verzicht auf die evtl. auch von der Schulaufsicht angeforderte Gesundheitsamtsbeteiligung ist zu dokumentieren und kurz zu begründen.
- Die gutachterliche Empfehlung kann ggfs. auch auf eine "Probezeit" hinweisen: Die Schulaufsicht wird dann möglicherweise eine als notwendig erachtete Testung des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt beauftragen bzw. den sonderpädagogischen Förderbedarf auf Probe bescheiden.
- Sollte sich ein Wechsel zu einer Förderschule unter Zustimmung der Eltern abzeichnen, wäre aufgrund des Zeitablaufs bereits eine Kontaktaufnahme mit der Förderschule zwecks Einplanung des Schulplatzes wünschenswert. Die Kontaktaufnahme kann im Anschreiben an die Schulaufsicht vermerkt werden.
- Vermutlich wird bei den Unterstützungsbedarfen GG, KME, HK und SE eher eine so ausreichende Berichtslage z.B. durch ärztliche Gutachten, Therapieberichte oder Berichte der Kindertagesstätten vorliegen, dass einer gutachterlichen Empfehlung durch eine entsprechende Entscheidung der Schulaufsicht entsprochen werden kann. Dementsprechend wird in diesen Fällen dem Elternwunsch auf Beschulung in der Förderschule entsprochen werden. Bei den Lern- und Entwicklungsstörungen könnte die Berichtslage jedoch diese Eindeutigkeit vermissen lassen. Sofern die Schulaufsicht also keine entsprechende Entscheidung (auch nicht probeweise) treffen kann, kann keine Aufnahme an den entsprechenden Förderschulen erfolgen, auch nicht bei vorliegendem Elternwunsch!

Durch obige Vorgehensweise sollte sichergestellt sein, einen großen Teil der AO-SF Verfahren trotz der besonderen schulischen Situation rechtzeitig abschließen zu können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre hohe Kooperationsbereitschaft und den kreativen Umgang mit aktuellen Problemlagen und Herausforderungen in dieser besonderen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

A. Koschewski  
(Schulamtsdirektorin)

Der Landrat  
Im Auftrag

B. Nüchel  
(Kreisverwaltungsrat)